

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Weißenburg i.Bay. über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay. erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1,2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) sowie aufgrund der Art 7,8,9 und 10 des Bestattungsgesetzes vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25.10.1990:

Art. 1

Nach dem § 26 wird der neue § 26 a „Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit“ mit folgender Fassung eingefügt:

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenburg i.Bay., den 30.01.2017
Stadt Weißenburg i.Bay.

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister